

Ausfertigung



Landgericht Gera

Bz.: 2 Gs 276/06
605 Js 15841/06
Gs 119/06



Beschluß

In der Strafsache

gegen

geboren am in
wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Böttcher aus Jena,

wegen

Diebstahls im besonders schweren Fall

hier:

Beschwerde gegen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß

hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Gera als Beschwerdekammer durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Neidhardt als Vorsitzenden, Richterin am Landgericht Blasius und Richterin am Landgericht Blaß als beisitzende Richterinnen

ohne mündliche Verhandlung

am 14.08.2006

beschlossen:

1.

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 09.06.2006, bei dem Amtsgericht Rudolstadt am 14.06.2006 eingegangen, wird festgestellt, daß der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichts Rudolstadt vom 05.05.2006 – AZ: Gs 119/06 – rechtswidrig gewesen ist.

Es wird weiterhin festgestellt, daß die auf der Grundlage dieses Beschlusses unter dem 24.05.2006 durchgeführte Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen, , rechtswidrig gewesen ist.

2.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

1.

Die Beschwerde ist statthaft gem. §§ 304 ff StPO und damit zulässig.

Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen darf eine Beschwerde nicht allein deswegen, weil die richterliche Anordnung vollzogen ist und sich die Maßnahme deshalb erledigt hat, unter dem Gesichtspunkt prozessualer Überholung als unzulässig verworfen werden. Bei Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen ist vielmehr schon wegen des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen zu bejahen, anderenfalls im übrigen auch Art. 19 Abs. 4 GG verletzt wäre, da auch die durch diese Vorschrift gewährleistete Effektivität des Rechtsschutzes es gebietet, schwerwiegende Grundrechtseingriffe gerichtlich klären zu lassen, auch wenn sie tatsächlich nicht mehr fortwirken.

2.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Voraussetzung jeder das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG einschränkenden Durchsuchungsanordnung ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Straftat bereits begangen wurde. Es muß ein konkreter Tatverdacht dergestalt bestehen, daß der Betroffene als Täter oder Teilnehmer einer bestimmten Straftat in Betracht kommt, wobei ein sog. Anfangsverdacht ohne weiteres genügt. Der Tatverdacht gegen ihn braucht nicht derart konkretisiert zu sein, daß bereits eine Beschuldigteneligenschaft begründet sein müßte (vgl. Mayer-Goßner StPO 47. A. § 102 RN 1 bis 4).

Entgegen den Annahmen des Amtsgerichts sowie der Staatsanwaltschaft Gora – Zweigstelle Rudolstadt – ist die Durchsuchung bei dem Betroffenen **nicht** durch das Vorliegen eines solchen Anfangsverdachtess gerechtfertigt gewesen.

Es sind gerade keine geeigneten und ausreichenden Verdachtsgründe dafür gegeben gewesen, die eine Täterschaft des Betroffenen gem. §§ 242, 243, 244, 25, 52 StGB ernsthaft nahegelegt hätten. Nach Auffassung der Kammer haben keinerlei schlagende Verdachtsmomente dafür vorgelegen, daß der Betroffene in der Nacht vom 27.02. auf den 28.02.2006 in die Geschäftsräume der Kehm GmbH und in die Wohnräume des Anzeigerstatters Klaus-Peter Kehm in der Titaniastraße 3 in 07407 Rudolstadt eingebrochen war, um von dort eine im Bettkasten des Schlafzimmers befindliche Ordenssammlung im behaupteten Wert von 45.000,- EUR zu entwenden oder entwenden zu lassen.

Der bloße Hinweis des Erstgerichts auf den Umstand, daß der Betroffene nach Aussage des Anzeigerstatters Kehm über Ortskenntnis verfügt habe(n müsse) und in den Geschäftsräumen bzw. der Wohnung Kehms weitere – leicht verwertbare – Gegenstände wie ein Laptop oder Handy nicht entwendet worden seien, hat in keiner Weise ausgereicht, die Unver-

letzlichkeit der Wohnung des Betroffenen zugunsten der vagen Ermittlungen in einer sehr undurchsichtigen Einbruchsangelegenheit zurückzustellen.

Zwar hat sich aus dem Akteninhalt vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung ergeben, daß der Betroffene und der Anzeigeeerstatter einander nicht nur kannten, sondern seit Jahren in einem ambivalenten geschäftlichen und privaten Kontakt zueinander standen, der auch gegenseitige Besuche in den jeweiligen Geschäfts- und Wohnräumen einschloß. Allein der Umstand, daß der Betroffene mehrfach, unter Umständen auch häufig, zu Gast in den Wohnräumen gewesen war, vermag jedoch die hier für das Auffinden der fraglichen Münzsammlung erforderliche Ortskenntnis noch nicht nahezu legen. Immerhin befand sich diese nach den Angaben des Anzeigeeerstatters nicht in einer gut einsehbaren Vitrine oder Ähnlichem, sondern in einem Bettkasten im Schlafzimmer der Wohnung desselben. Inwiefern der Betroffene von diesem Versteck oder auch nur von der Existenz einer derart wertvollen Sammlung gerade gewußt haben soll, hat sich demgegenüber nicht aus dem Akteninhalt ergeben. Auch die Hinweise des Anzeigeeerstatters auf langjährige Streitereien zwischen ihm und dem Betroffenen, die unter anderem in mehreren zivilrechtlichen Verfahren kulminiert waren, hat nach Ansicht der Kammer die nur vagen Anhaltspunkte nicht verstärken können, dies auch nicht unter dem Blickwinkel evtl. falscher Behauptungen des Betroffenen in den dortigen Schriftsätzen. Vielmehr ist bei objektiver Betrachtungsweise auch die umgekehrte Einschätzung denkbar, daß der Anzeigeeerstatter angesichts der laufenden Zivilverfahren und der ihm dort entstandenen Probleme und Nachteile ein Interesse daran gehabt haben könnte, den Betroffenen fälschlich zu verdächtigen.

Ebensowenig hat der Hinweis des Amtsgerichts auf nicht entwendete leicht verwertbare andere Gegenstände in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Anzeigeeerstatters verfangen. Zum einen ist nicht etwa isoliert die umstrittene Münzsammlung entwendet worden, was unter Umständen ein geeignetes Indiz hätte liefern können, sondern es sind nach den Angaben des Anzeigeeerstatters zudem eine Gastherme, ein Ölburner, ein Laptop mit Netzteil sowie etwa 1.800,- EUR aus einem aufgebrochenen Spielautomat abhanden gekommen. Die Tatsache, daß es sich um einen älteren Laptop gehandelt hat, in dem zudem Unterlagen über die Münzsammlung des Anzeigeeerstatters gespeichert gewesen seien, vermag keine andere Sichtweise zu begründen. Denn auch ein älteres Gerät kann – bei eigener Nutzung – ohne weiteres noch Verwendung finden. Was die gespeicherten Daten über die Münzsammlung anbelangt, so hat sich aus dem Akteninhalt bereits in keiner Weise ergeben, ob und inwieweit der Betroffene auch hiervon überhaupt Kenntnis gehabt haben soll.

Es haben nach Auffassung der Kammer zudem erhebliche Anhaltspunkte gegen die Täterschaft des Betroffenen gesprochen.

In erster Linie ist insofern darauf hinzuweisen, daß es sich nach damaligem und derzeitigem Ermittlungsstand gerade nicht um einen gezielten Einbruch bei dem Anzeigeeerstatter gehandelt haben dürfte. Denn der oder die Täter sind nicht nur in die Wohnung und in die Geschäftsräume des Anzeigeeerstatters, sondern auch in andere Büros/Wohnungen im selben Haus sowie in Geschäftsräume in der Nachbarschaft eingedrungen bzw. haben dies versucht. So hat die Zeugin ausgesagt, ihr im Anwesen in gelegenes Büro sei in der betreffenden Nacht von Unbekannten durchsucht worden, indem diese mittels der Schlüssel aus einem im Büro befindlichen Schlüsselkasten in die entsprechenden Räume eingedrungen seien. Die Täter hätten dann ihre Schränke durchwühlt. Des Weiteren stand aufgrund der Angaben des Zeugen fest, daß Unbekannte versucht hatten, die Tür zu seiner Wohnung in der in aufzuhebeln. Er hat insofern bekundet, frische Hebelspuren vorgefunden zu haben. Ferner hat der Akteninhalt ergeben, daß es auch in benachbarten Firmengebäuden zu Einbrüchen gekommen war: in der Fa. THW, Oststraße 33 in Rudolstadt, und in der Fa. Estrich und Betonbau Lorenz, deren Gebäude sich neben demjenigen des Anzeigeeerstatters befindet. Daß es sich nach derzeitigem Ermittlungsstand letztlich bei jedem der Einbrüche um denselben Täter bzw. dieselbe Tätergruppe gehandelt haben dürfte, ist dem Umstand zu entnehmen, daß sich im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Gebäude dieselben oder ähnliche Fußspuren im Schnee finden ließen.

Daß aber der Betroffene einer dieser Täter gewesen sein könnte, hat sich im Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses ebensowenig aufgedrängt wie heute.

3.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO (Umkehrschluß).

Neidhardt
Vorsitzender Richter am LG

Biasius
Richterin am LG

Blaß
Richterin am LG



Ausgefertigt 12.11.2015

Justizsekretär
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle